Landtag Brandenburg **Drucksache 7/00000**
7. Wahlperiode

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1963
des Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE)
Drucksache 7/5373

Inbetriebnahme der Tesla Gigafactory

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am 4.3.2022 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Tesla Gigafactory in Grünheide erteilt. Laut Presserklärung des MLUK vom selben Tag ist die Genehmigung mit über 400 Auflagen verbunden. Vor der von Tesla vorab anzuzeigenden Inbetriebnahme der Anlage müssten mehrere Nebenbestimmungen erfüllt sein, was zuvor von den zuständigen Behörden überprüft werden müsse. In den vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz war vom MLUK dargestellt worden, dass dies ein aufwändiges Verfahren und eine Abnahme durch unabhängige Sachverständige erforderlich sei.

Insofern wirft die extrem kurze Frist zwischen der Erteilung des Genehmigungsbescheides am 4.3.22 und der öffentlichen Inbetriebnahme am 22.3.22 Fragen auf.

1. Wie viele Auflagen enthält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, deren Umsetzung vor Inbetriebnahme des Werkes erfolgt und angezeigt sein musste? Bitte beispielhaft einige wichtige Auflagen nennen.

Zu Frage 1:

Nach dem Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens endet die Konzentrationswirkung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Alle verantwortlichen Behörden überwachen daher die Auflagen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich selbstständig. Daher wird im Folgenden nach den Verantwortungsbereichen der beteiligten Behörden unterschieden.

Für die Bereiche Immissionsschutz (incl. Anlagensicherheit) und Überwachung gefährlicher Abfälle waren insgesamt 18 Auflagen zu erfüllen. Davon sind bisher 12 erfüllt worden.

Beispiele:

Bedingung 3.1 Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG gemäß NB 3.4.3 ergeben hat,

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

dass gegen den Betrieb keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und eine Freigabe durch den Sachverständigen vorliegt, gegebenenfalls sind Wiederholungsprüfungen vorzunehmen.

➔ Auflage erfüllt

NB 3.3.1.4 Mit den Inbetriebnahmeanzeigen gemäß NB 3.3.1.2 ist dem Landesamt für Umwelt, Referat T 23, nachzuweisen (z. B. anhand von Herstellerbescheinigungen), dass die Abluftreinigungsanlagen, welche im Zusammenhang mit den in Betrieb zu nehmenden Betriebseinheiten stehen, vollständig errichtet und funktionsfähig sind.

➔ Auflage teilweise erfüllt

NB 3.3.1.8 Es ist ein betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung ist mit der Bestellurkunde und den Belegen der Fachkunde und Zuverlässigkeit dem Landesamt für Umwelt, Referat T23, mit der Anzeige zur Inbetriebnahme gemäß NB 3.3.1.2 vorzulegen.

➔ Auflage erfüllt

Für den Bereich Wasserrecht sind der unteren Wasserbehörde (Landkreis Oder-Spree) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Prüfberichte von Sachverständigen über Prüfungen vor Inbetriebnahme vorzulegen, die bescheinigen, dass die Anlagen entsprechend der Genehmigung errichtet wurden und keine oder nur geringfügige Mängel haben. Für die in der Erde verlegten Abwasser- und Regenwasserleitungen ist der unteren Wasserbehörde eine Dokumentation zu übergeben, die die Lage der Leitungen, die Bescheinigung der vorschriftsgemäßen Verlegung und das Protokoll einer Dichtigkeitsprüfung enthält.

Für den Bereich Arbeitsschutz enthält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insbesondere Auflagen zum Explosionsschutz, zur Anlagen- und Maschinensicherheit sowie zum Arbeitsstättenrecht. Einen Schwerpunkt bildet der Bereich Explosionsschutz durch die Entstehung von explosionsfähigen Gas- oder Staubgemischen, sowie den Umgang und die Lagerung der pyrotechnischen Gegenstände, welche in Gurtstraffern und Airbageinheiten enthalten sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Inbetriebnahme der Anlagentechnik und die damit verbundenen Prüfungen aufgrund der Maschinenrichtlinie und der Betriebssicherheitsverordnung.

2. Wie erfolgte die Überprüfung der Umsetzung dieser Auflagen und wann wurde sie abgeschlossen? Wurden dazu externe Sachverständige herangezogen? Gibt es dazu Abnahmeprotokolle?

Zu Frage 2:

Für den Bereich Immissionsschutz (incl. Anlagensicherheit) und Überwachung gefährlicher Abfälle erfolgte die Prüfung durch Kontrolle der von Tesla vorgelegten Nachweise und Dokumente. Die abschließende Prüfung der Erfüllung aller Auflagen findet mit der Erstrevision der Anlage statt, die voraussichtlich im Mai durchgeführt wird. Die Erstrevision kann erst vorgenommen werden, wenn sich die Anlage im regulären Betriebszustand befindet, da erst

in diesem Zustand die tatsächliche ordnungsgemäße Funktionsweise von z. B. Vorrichtungen zur Abluftreinigung festgestellt werden kann. Die Erstrevision ist für den Zeitraum vom 09.05. bis 20.05.2022 vorgesehen.

Zur Prüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und für die sicherheitstechnische Prüfung der Anlage wurden externe Sachverständige herangezogen.

Für den Bereich Wasserrecht wurden der unteren Wasserbehörde durch die Sachverständigen in der Zeit vom 14.03.2022 bis zum 17.03.2022 52 Prüfberichte über die Prüfung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme übergeben. Es handelt sich um die Prüfberichte für die Anlagen, die am 18.03.2022 in Betrieb gehen sollten und die gesetzlich oder durch Anordnung prüfpflichtig sind. Damit wurden die diesbezüglichen Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 04.03.2022 erfüllt.

Am 09.03.2022 wurde der unteren Wasserbehörde die Dokumentation der Abwasser- und Niederschlagswasserleitungen übergeben. Diese wurde zum 18.03.2022 und zum 21.03.2022 ergänzt. Am 16.03.2022 hat ein Ortstermin der unteren Wasserbehörde bezüglich der Regenwasser- sowie Schmutzwasserkanalisation stattgefunden. Mit der Übergabe der Anlagendokumentationen wurden die diesbezüglichen Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 04.03.2022 erfüllt.

Für den Bereich Arbeitsschutz erfolgt die Überprüfung der Umsetzung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid kontinuierlich bei den regelmäßigen Besichtigungen. Die Prüfung der Nebenbestimmungen ist noch nicht abgeschlossen, da noch nicht alle Anlagenteile in Betrieb genommen wurden. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (Arbeitsschutzbehörde) prüft selbst die Einhaltung der Nebenbestimmungen.

Die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen und der Röntgeneinrichtung muss aufgrund rechtlicher Vorgaben durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. einen behördlich bestimmten Sachverständigen erfolgen, die ihre Prüfungen dokumentieren müssen. Bei der Kontrolle dieser Nebenbestimmungen nutzt die Arbeitsschutzbehörde diese Dokumentationen.

Eine vollumfängliche Kontrolle der Auflagen erfolgt im Rahmen der Erstrevision durch das LfU.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree hat bezüglich der beantragten Teilnutzungsaufnahme (nach dem Interimskonzept) die bauordnungsrechtlichen Verpflichtungen des Bauherrn nach § 83 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) überprüft. Die Überprüfung zur Einhaltung der Nebenbestimmungen erfolgte durch mehrere Ortsbesichtigungen; ergänzt werden diese durch die vom Bauherrn beigebrachten Bescheinigungen. Hierzu gehörten:

1. Bescheinigung der Prüfingenieure für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung,

2. Bescheinigung des Prüfingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung, hier der Prüfbericht „Industriebau SW – Interimskonzept“,

3. Nachweise und Bescheinigungen allgemeiner Rechtsbestimmung, hier der Standsicherheitsnachweis der P/R-Fassade und absturzsicheren F 90 Verglasung zum Nachweis der rechtlichen Vorgaben gemäß § 38 BbgBO.

Die Prüfung der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung obliegt entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften den vom Bauherrn beauftragten anerkannten Prüfsachverständigen. Mit den Prüfingenieuren (Brandschutz, Standsicherheit und Bauphysik) fand eine direkte Abstimmung zu der angezeigten Teil-Nutzungsaufnahme statt. Ergänzt wurde die Beurteilung zur sicheren Benutzbarkeit durch die Vor-Ort-Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde (LAVG).

3. Wurden alle zur Inbetriebnahme erforderlichen Auflagen rechtzeitig erfüllt oder gab es Nachforderungen? Wenn ja, welche und bis wann müssen sie abgearbeitet werden? Bitte erläutern.

Zu Frage 3:

Für die Bereiche Immissionsschutz (incl. Anlagensicherheit) und Überwachung gefährlicher Abfälle wurden einige Auflagen nicht rechtzeitig erfüllt. Nachgeforderte Unterlagen/Nachweise waren von der Tesla Manufacturing Brandenburg SE bis zum 31.03.2022 vorzulegen. Hierzu zählten u. a.

- Nachweise zur Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen,

- Nachweise zum ordnungsgemäßen Einbau und zur Funktionsfähigkeit von Mess- und Auswertetechnik,

- Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle.

Von Tesla wurden ergänzende Unterlagen/Nachweise vorgelegt. Die Prüfung dauert derzeit noch an.

Für den Bereich Wasserrecht s. Antwort zu Frage 2.

Für den Bereich Arbeitsschutz erfolgte die Umsetzung der Nebenbestimmungen für die von Tesla angezeigten Anlagen. Nachforderungen seitens der Arbeitsschutzbehörde gab es nicht.

Die Inbetriebnahme beschränkt sich auf den angezeigten Interimsbetrieb. Hierfür wurde ein gesondertes Brandschutzkonzept erstellt und rechtzeitig vorgelegt. Die damit einhergehenden Auflagen bedürfen einer regelmäßigen fortlaufenden Überprüfung vor Ort, die durch die untere Bauaufsichtsbehörde und die zuständige Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfingenieur für Brandschutz erfolgen werden. Die abschließenden Bescheinigungen der Prüfingenieure für Standsicherheit lagen zum Zeitpunkt der Teil-Nutzungsaufnahme vor.

4. Erfordert die Inbetriebnahme von Industrieanlagen in dem Fall, dass der Genehmigungsbescheid dafür Auflagen enthält, eine weitere Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde, etwa durch einen Verwaltungsakt? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt ist dies gegenüber Tesla erfolgt?

Zu Frage 4:

Die Regelungen des BImSchG sehen keine förmliche Abnahme und Bestätigung vor der Inbetriebnahme vor. Der Betreiber hat mit der Erteilung der Genehmigung das Recht, die Anlage zu betreiben. Es unterfällt der unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Rahmen der Eigenüberwachung, die Einhaltung aller Auflagen sicherzustellen. Wird durch die Kontrolle der Überwachungsbehörde festgestellt, dass Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden, werden diese ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt. Eine spätere Sanktionierung durch Bußgeldverfahren bei Verstößen kann angezeigt sein.

Ein besonderer Verwaltungsakt ist zur Inbetriebnahme der Anlage nicht erforderlich.

5. In der Presseerklärung des MLUK vom 4.3.22 heißt es: „Tesla muss ein Störfallkonzept erstellen und besonderen Informationspflichten nachkommen.“ Bedeutet dies, dass das Störfallkonzept noch nicht Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Zulassung war, sondern erst nachträglich im Rahmen einer Auflage erstellt wird? Liegt das Störfallkonzept inzwischen vor, oder wann soll es vorliegen?

Zu Frage 5:

Welche Unterlagen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Bestandteil der Antragsunterlagen sein müssen, ist abschließend in §§ 3 bis 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) geregelt. Das Konzept zu Verhinderung von Störfällen gehört nicht zu den dort aufgeführten Unterlagen und muss daher nicht Bestandteil der Antragsunterlagen sein.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen war vor der Inbetriebnahme schriftlich auszuarbeiten und zur Inbetriebnahme vorzulegen. Dies wurde mit Auflagen im Genehmigungsbescheid abgesichert. Der Entstehungsprozess des Konzepts wurde behördlich begleitet. Das Konzept lag der Behörde fristgerecht zur Inbetriebnahme vor und wurde im Vorfeld durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen geprüft.